

Geschäftsverzeichnisnr. 4377
Urteil Nr. 169/2008 vom 27. November 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands, erhoben von Johan Blomme und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Juni 2007): Johan Blomme, wohnhaft in 9000 Gent, Oude Houtlei 107, Beatrix Ceulemans, wohnhaft in 1800 Vilvoorde, James Ensorlaan 49, Geert De Coninck, wohnhaft in 9080 Beervelde, Toleindestraat 37, Guy Delvoie, wohnhaft in 3051 Sint-Joris-Weert, Kaubergstraat 14, Isabelle Diercxsens, wohnhaft in 1180 Brüssel, De Frélaan 253, Els Herregodts, wohnhaft in 3090 Overijse, Smetslaan 29, Pierre Lefranc, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Perrestraat 12, Koenraad Moens, wohnhaft in 1500 Halle, Kapittel 17, Michel Ryde, wohnhaft in 8900 Ypern, Dikkebusseweg 514, Marc Sterkens, wohnhaft in 2200 Herentals, Zeven Zillen 5, Kathleen Transaux, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Solvijsstraat 33, Martin Van den Bossche, wohnhaft in 1730 Asse, Waalborrelaan 23A, Patrick Vandermotten, wohnhaft in 3000 Löwen, Capucijnenvoer 231A1, Philippe Van Volsem, wohnhaft in 9200 Dendermonde, Cyriel De Baerestraat 3, Charles-Philippe Vermynen, wohnhaft in 1200 Brüssel, Kapellaan 50, Annik Bouché, wohnhaft in 1170 Brüssel, Gaailaan 10, Françoise Carlier, wohnhaft in 1170 Brüssel, Vorstlaan 78, Christine Dalcq, wohnhaft in 1180 Brüssel, Floridalaan 75, Erna Debaenst, wohnhaft in 8670 Koksijde, Constant Permekelaan 23, Pierre De Dobbeleer, wohnhaft in 1780 Wemmel, J. de Ridderlaan 142, Yves Demanche, wohnhaft in 1421 Ophain, rue des Merisiers 3, Anne De Poortere, wohnhaft in 2910 Essen, Collegelaan 58, Yves De Ruyver, wohnhaft in 1401 Baulers, rue Lossignol 23, Anne-Elisabeth Hauzeur, wohnhaft in 1140 Brüssel, Henri Van Neromstraat 23, Etienne Marique, wohnhaft in 1050 Brüssel, Defacqzstraat 41, Pierre Saint-Remy, wohnhaft in 1150 Brüssel, Alfred Madouxlaan 95, Mireille Salmon, wohnhaft in 1170 Brüssel, Bien-Fairestraat 4, Yves Vandersteen, wohnhaft in 1342 Limelette, Clos de la Rivière 19, Philippe Van Lierde, wohnhaft in 1300 Wavre, avenue de la Warche 17, Guy Wezel, wohnhaft in 1380 Lasne, avenue des Pèlerins 20, Pierre-André Wustefeld, wohnhaft in 1200 Brüssel, Linthoutbosstraat 25, Frank Camberlain, wohnhaft in 9170 De Klinge, Kapelstraat 58, Marc De Gendt, wohnhaft in 1730 Asse, Stationsstraat 13, Ida De Kempeneer, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Baron Auguste de Becker-Remyplein 1, Erwin De Luyck, wohnhaft in 2660 Hoboken, Eikenlei 34, Christian Denoyelle, wohnhaft in 1830 Machelen, Heirbaan 180, Philippe de Rémont, wohnhaft in 6700 Arel, rue de la Bellevue 85, François Francis, wohnhaft in 5560 Finnevaux Houyet, rue du Village 2, Brigitte Hänsch, wohnhaft in 2640 Mortsels, Armand Segerslei 31, Jacques Maes, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Hemelstraat 36, Jean-François Marot, wohnhaft in 4500 Huy, rue Rioul 42, André Monhonval, wohnhaft in 6820 Florenville, rue de France 50, Hugo Rogghe, wohnhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Mekingenweg 66, Paul Troisfontaines, wohnhaft in 4651 Battice, Route de Bolland 54, Gaby Van den Bossche, wohnhaft in 1731 Relegem, Poverstraat 33, Suzy Vanhoonacker, wohnhaft in 1730 Mollem, Kasteelstraat 26, André Van Praet, wohnhaft in 1780 Wemmel, Thyssenlaan 43, Guy Van Raemdonck, wohnhaft in 2540 Hove, Diependaele 11, Raf Van Ransbeeck, wohnhaft in 8000 Brügge, Rustenburgstraat 34, Sandra Van Steenwinkel, wohnhaft in 1140 Brüssel, Leuvensesteenweg 948, Carl Verbeke, wohnhaft in 8501 Heule, Stijn Streuvelsstraat 57, Greet Verellen, wohnhaft in 3000 Löwen, Groefstraat 11/2/1, und Bart Willocx, wohnhaft in 9200 Grembergen, Hamsesteenweg 79.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008

- erschienen

. RA T. De Sutter, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands.

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt:

« § 1. Wenn der Richter die Rechtssache zur Beratung stellt, um das Urteil zu verkünden, bestimmt er das Datum der Urteilsverkündung, die innerhalb eines Monats nach der Schließung der Verhandlung erfolgen muss.

Wenn die Sache der Staatsanwaltschaft übermittelt wird, beginnt die Frist für die Urteilsverkündung an dem Tag, an dem sie ihre Stellungnahme abgegeben hat, oder gegebenenfalls nach Ablauf der Frist, die den Parteien zur Verfügung steht, um ihre Schlussanträge zu dieser Stellungnahme zu hinterlegen.

Wenn die Urteilsverkündung nicht innerhalb dieser Frist stattfinden kann, wird die Ursache der Verzögerung auf dem Sitzungsblatt vermerkt.

Der Eintrag der Ursache der Verspätung auf dem Sitzungsblatt muss objektiv gegenüber der hierarchischen Obrigkeit, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der Beratungsfristen beauftragt ist, gerechtfertigt werden können.

§ 2. Die Greffiers erstellen in doppelter Ausfertigung eine Liste der Rechtssachen, bei denen die Urteilsverkündung um mehr als einen Monat vertagt wurde. Diese Liste wird dem betroffenen Magistrat beziehungsweise den betroffenen Magistraten zur Unterzeichnung vorgelegt; diese erhalten so die Möglichkeit, schriftliche Bemerkungen zu äußern.

Die Listen werden auf Veranlassung des Chefgreffiers monatlich erstellt und dem Korpschef des Gerichts sowie dem Korpschef der Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht zugesandt.

Der Chefgreffier des Friedensgerichts übermittelt die Liste dem Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz seines Gerichtsbezirks.

Eine Abschrift wird in der Kanzlei aufbewahrt.

Unter Einhaltung derselben Regeln werden diese Listen monatlich aktualisiert.

§ 3. Wenn der Richter die Beratung länger als drei Monate anhält, benachrichtigt er den Korpschef und den ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofs, unbeschadet der Möglichkeit einer der Parteien, die Initiativen hierzu zu ergreifen.

§ 4. In dem in § 3 vorgesehenen Fall wird der betroffene Magistrat beziehungsweise werden die betroffenen Magistrate unverzüglich durch den Korpschef vorgeladen, um über die Ursachen der Verspätung angehört zu werden.

In den in § 2 vorgesehenen Fällen erfolgt die Vorladung verpflichtend, wenn es sich um wiederholte Versäumnisse handelt.

Der Korpschef und der betroffene Magistrat oder die betroffenen Magistrate arbeiten in gemeinsamem Einvernehmen eine Lösung aus, um die Verspätung zu beheben.

Über die Anhörung wird ein Protokoll verfasst.

§ 5. Die Auskünfte im Sinne von § 3 und die diesbezüglichen Protokolle können im Fall von disziplinarischen Verfolgungen, bei der regelmäßigen Bewertung des Magistrats oder im Rahmen eines ihn betreffenden Ernennungs- oder Bestimmungsverfahrens berücksichtigt werden.

Wenn eine Disziplinarstrafe gerechtfertigt ist, kann die auferlegte Strafe geringer sein als eine schwere Strafe des ersten Grades ».

B.2.1. Dem Ministerrat zufolge sei die Klage nur zulässig, insofern sie sich auf Paragraph 5 Absatz 2 von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, beziehe. Aus der Darlegung der Klagegründe gehe nämlich hervor, dass die klagenden Parteien nur Beschwerden gegen diesen Absatz 2 anführten.

B.2.2. Der Hof kann nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen für nichtig erklären, gegen die Klagegründe angeführt werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die nicht angefochten werden, aber untrennbar mit den für nichtig zu erklärenden Bestimmungen verbunden sind.

B.2.3. Es trifft zwar zu, dass der erste Klagegrund nur gegen Paragraph 5 Absatz 2 von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch die angefochtene Bestimmung, gerichtet ist, doch dies ist nicht der Fall für den zweiten und den dritten Klagegrund.

Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da Paragraph 5 Absatz 2 von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches dadurch, dass er vorschreibe, dass die Disziplinarstrafe für den in diesem Artikel vorgesehenen Disziplinarverstoß auf keinen Fall geringer sein dürfe als eine schwere Strafe des ersten Grades, die Befugnis der Disziplinarbehörde bei der Festlegung des Strafmaßes einschränke und somit einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied einführe zwischen Magistraten, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens seien, je nachdem, ob dieses Verfahren anlässlich des Disziplinarverstoßes im Sinne von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches eingeleitet worden sei oder nicht.

B.4.1. Gemäß Paragraph 5 Absatz 2 von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches kann, wenn eine Disziplinarstrafe gerechtfertigt ist, die auferlegte Strafe in keinem Fall geringer sein als eine schwere Strafe des ersten Grades.

Auf diese Weise hindert diese Bestimmung die Disziplinarbehörde daran, anlässlich des betreffenden Disziplinarverstoßes, der sich auf die Nichteinhaltung der im Gesetz vorgesehenen Fristen für die Verkündung eines Urteils durch den Richter bezieht, eine leichte Disziplinarstrafe aufzuerlegen.

Gemäß Artikel 405 des Gerichtsgesetzbuches sind die Verwarnung und der Tadel die leichten Disziplinarstrafen.

Die schweren Disziplinarstrafen des ersten Grades sind die Gehaltskürzung, die disziplinarische Suspendierung, die Entziehung des Mandats im Sinne von Artikel 58bis desselben Gesetzbuches und die disziplinarische Suspendierung mit Entziehung dieses Mandats. Die schweren Disziplinarstrafen des zweiten Grades sind die Entlassung von Amts wegen und die Amtsenthebung oder Absetzung.

B.4.2. Die angefochtene Bestimmung hat somit zur Folge, dass der betreffende Disziplinarverstoß mindestens sanktioniert wird durch eine Gehaltskürzung. Artikel 405 § 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt diesbezüglich:

« Die Gehaltskürzung wird während höchstens zwei Monaten angewandt und darf nicht über das hinausgehen, was in Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer festgelegt ist.

[...] ».

Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer bestimmt:

« Der Gesamtbetrag der Abzüge darf ein Fünftel der bei jeder Lohnauszahlung geschuldeten Geldentlohnung nicht überschreiten, nach Vornahme der Abzüge aufgrund der steuerrechtlichen Vorschriften, der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit und der Sonder- oder kollektiven Abkommen in Bezug auf zusätzliche Vorteile in Sachen soziale Sicherheit ».

B.4.3. Der Ausschluss der leichten Disziplinarstrafen wurde während der Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Dies kann gerechtfertigt werden durch den Umstand, dass ein solcher Rückstand eine ernsthafte Verletzung des Vertrauens, das die Rechtsuchenden in die Justiz haben müssen,

bedeutet. Diese Verletzung ist umso schwerwiegender, als der Richter Herr und Meister des Verfahrens ist, unparteiisch, gerecht und beflissen sein muss in den Augen des Rechtsuchenden. Wenn die Beratung kein Ende nimmt, berührt man den Begriff der Rechtsverweigerung, was die Verneinung schlechthin des Richteramtes ist, und deren Verbot ist ein Grundprinzip unserer Demokratie. In Beantwortung einer Frage [...] präzisiert die Ministerin, dass der Staatsrat keinerlei Bemerkung zu dieser Bestimmung geäußert hat hinsichtlich der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, ebenso wenig wie der Hohe Justizrat. Wie sie angeführt hat, ist die schwere Sanktion in diesem Fall gerechtfertigt wegen der Ernsthaftigkeit des begangenen Fehlers und seiner Auswirkungen auf des Vertrauen der Rechtsunterworfenen in die Justiz, natürlich insofern das disziplinarische Verfahren ergeben hat, dass der Magistrat einen Fehler begangen hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/005, S. 33).

B.5. Es hindert keine Verfassungs- oder Vertragsbestimmung den Gesetzgeber daran, bezüglich der Personen im öffentlichen Dienst, deren Statut er regelt, festzulegen, dass ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Nachlässigkeit als ein Disziplinarverstoß anzusehen ist.

B.6. Bezüglich des Disziplinarrechtes der Magistrate bei den Gerichtshöfen und Gerichten hat der Gesetzgeber die Disziplinarstrafen im vorerwähnten Artikel 405 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt.

B.7. Aus dem Umstand, dass das Disziplinarrecht grundsätzlich keine spezifischen Disziplinarstrafen mit konkreten Disziplinarverstößen aufgrund ihrer Ernsthaftigkeit verbindet, kann nicht abgeleitet werden, dass die Beurteilungsbefugnis der Disziplinarbehörde hinsichtlich der Auswahl aus den vorher festgelegten Disziplinarstrafen unbegrenzt wäre. Bei der Auferlegung einer Disziplinarstrafe muss die Disziplinarbehörde nämlich den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe anwenden, was bedeutet, dass die Strafe in einem vernünftigen Verhältnis zum Disziplinarverstoß stehen muss.

B.8. Wenn der Gesetzgeber für bestimmte Disziplinarverstöße die Auswahl der Disziplinarbehörde aus den vorher festgelegten Disziplinarstrafen begrenzt, wie es im vorliegenden Fall zutrifft, hat diese Begrenzung der Beurteilungsbefugnis der Disziplinarbehörde einen Behandlungsunterschied zwischen Personen, die Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, je nach der Art des Disziplinarverstoßes zur Folge, der nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sich herausstellen sollte, dass die Maßnahme die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe durch die Disziplinarbehörde verhindert. Unter diesem Vorbehalt darf der demokratisch gewählte Gesetzgeber jedoch die

Beurteilungsfreiheit der Disziplinarbehörde hinsichtlich der Wahl der Disziplinarstrafe begrenzen.

B.9. Der Hof muss folglich prüfen, ob die Begrenzung der Disziplinarstrafen für den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Disziplinarverstoß die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafe verhindert. Hierzu muss vorab die tatsächliche Beschaffenheit und Tragweite des betreffenden Disziplinarverstoßes geprüft werden.

B.10. Gemäß Artikel 770 § 1 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches muss der Richter, wenn er die Rechtssache zur Beratung stellt, um das Urteil zu verkünden, den Tag für die Urteilsverkündung bestimmen, die grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Schließung der Verhandlung erfolgen muss. Absatz 2 dieses Paragraphen enthält eine spezifische Fristregelung für die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme abgibt.

Die angefochtene Bestimmung sieht anschließend eine besondere Rechtfertigungs- und Meldepflicht vor für den Fall, dass die vorgesehene Frist nicht eingehalten werden kann. Gemäß Paragraph 1 Absätze 3 und 4 muss die Ursache der Verzögerung auf dem Sitzungsblatt eingetragen werden, wenn die Urteilsverkündung nicht innerhalb der Frist eines Monats erfolgen kann. Die Verzögerung muss objektiv gegenüber der hierarchischen Obrigkeit zu rechtfertigen sein, die mit der Aufsicht über die Einhaltung der Beratungsfristen beauftragt ist (Rechtfertigungspflicht). Von den Rechtssachen, deren Urteil um mehr als einen Monat vertagt wurde, erstellen die Greffiers monatlich eine Liste, die zur Unterzeichnung dem betroffenen Magistrat beziehungsweise den betroffenen Magistraten vorgelegt wird, die dazu schriftliche Bemerkungen äußern können (Paragraph 2). Die Listen werden anschließend dem Korpschef des Gerichts, dem Korpschef der Staatsanwaltschaft oder, wenn es sich um ein Friedensgericht handelt, dem Prokurator des Königs beim Gericht erster Instanz übermittelt.

Gemäß Paragraph 3 muss der Richter den Korpschef und den ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofes benachrichtigen, wenn er die Beratung länger als drei Monate anhält (Meldepflicht). Auch eine Partei kann die Initiative hierzu ergreifen. Wenn die Beratung länger als drei Monate angehalten wird, lädt der Korpschef den betroffenen Magistrat vor, um ihn über die Ursachen der Verzögerung anzuhören (Paragraph 4). Der Korpschef tut dies auch, wenn der betroffene Magistrat wiederholt seine Urteile nicht innerhalb

der First eines Monats verkündet. Wenn der Korpschef den betroffenen Magistrat zu sich gerufen hat, arbeitet er zusammen mit diesem im gemeinsamen Einvernehmen eine Lösung aus, um die Verspätung zu beseitigen. Über die Anhörung wird ein Protokoll erstellt.

B.11. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der neue Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches in gewissem Maße einer Empfehlung des Hohen Justizrates Rechnung trägt:

« Aus dem Jahresbericht 2004 des Hohen Justizrates (siehe Jahresbericht 2004, S. 71, www.hrj.be) geht hervor, dass verschiedene Beschwerden von Rechtsuchenden und Rechtsanwälten wegen der zögerlichen Urteilsverkündung gewisser Richter für begründet erklärt worden sind.

Im Anschluss an den Bericht hat der Hohe Justizrat eine Empfehlung vorgelegt [...], deren wesentliche Elemente wie folgt zusammenzufassen sind:

‘ [...]

Außer bei besonderen Umständen ist es schwer zu rechtfertigen, dass die Verzögerung der Urteilsverkündung bei gewissen Magistraten unter Missachtung von Artikel 770 des Gerichtsgesetzbuches zu einer Gewohnheit zu werden scheint:

- In der Regel muss, wenn der Richter die Rechtssache zur Beratung stellt, das Datum der Urteilsverkündung festgelegt werden.

- Die Urteilsverkündung muss innerhalb eines Monats nach der Schließung der Verhandlung erfolgen.

- Wenn die Urteilsverkündung nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann, wird die Ursache der Verzögerung auf dem Sitzungsblatt eingetragen.

- Wenn die Verspätung des Richters länger als drei Monate dauert, muss er den ersten Präsidenten des Appellationshofes oder des Arbeitsgerichtshofs darüber benachrichtigen.

Obwohl die Nichteinhaltung dieser Erfordernisse sich nicht auf die Ordnungsmäßigkeit des Urteils auswirkt, liegt gegebenenfalls doch eine Verletzung der Amtspflichten vor.

[...] ’ » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/001, SS. 22-23).

B.12.1. Aus den Vorarbeiten ist auch ersichtlich, dass der Gesetzgeber in erster Linie die « Managerrolle » des Korpschefs bei der Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands verstärken wollte:

« Es geht im Grunde darum, die Managerrolle des Korpschefs zu verstärken, indem er dazu die Mittel erhält. Er muss jederzeit über eine ganze Reihe von Instrumenten verfügen können, um

die Fristen für die Beratungen innerhalb seines Gerichtsbezirks festzulegen. Solche Möglichkeiten bestehen bereits in gewissen Gerichtsbezirken, und einige Korpschefs führen diesen selbstverständlichen Auftrag bereits zur ordnungsgemäßen Verwaltung ihres Gerichtsbezirks aus. Doch diese gute Praxis wird leider bei weitem nicht allgemein angewandt, obwohl sie eindeutig ein sehr nützliches Instrument darstellt. [...]

Außerdem ist hervorzuheben, dass lange bevor die Sanktion durch den Text des Entwurfs zur Sprache kommt, der Nachdruck hauptsächlich auf die Kontakte gelegt wird, die zwischen dem Korpschef und dem Magistrat, bei dem es zu einem anormalen Rückstand bei der Urteilsverkündung kommt, entstehen müssen. Diese Kontakte müssen auf selbstverständliche Weise entstehen, und es ist zu hoffen, dass der im Entwurf vorgesehene formelle Aspekt oft überflüssig sein wird. Wenn dies dennoch der Fall sein sollte, ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Absprache die Regel darstellt und dass der erste Reflex eines Korpschefs, der bei einem Richter eine erhebliche Arbeitsverzögerung feststellt, darin besteht, die Gründe dafür zu verstehen und nach Lösungen zu suchen, damit Abhilfe geschaffen wird. Im Entwurf ist diesbezüglich ausdrücklich vorgesehen, dass in der Versammlung infolge eines anormalen Rückstands *‘ der Korpschef und der betroffene Magistrat miteinander beraten, um Lösungen zur Beseitigung dieses Rückstands auszuarbeiten ’*.

Die Betonung liegt also vor allem auf einer positiven Logik und nicht auf einem bloßen Mechanismus der Sanktionierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/005, SS. 31-32).

B.12.2. Aus den Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass der in der angefochtenen Bestimmung vorgesehene Disziplinarverstoß nicht getrennt von dem in Paragraph 4 vorgesehenen Gespräch zwischen dem betroffenen Magistrat und dem Korpschef betrachtet werden kann:

« Das Gespräch zwischen dem Korpschef und dem betroffenen Magistrat beziehungsweise den betroffenen Magistraten findet im Hinblick auf die Suche nach Lösungen zur Beseitigung dieser Verzögerung statt.

Es wird ein Protokoll erstellt. Dann gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die vorgeschlagenen Lösungen werden ausgeführt, und dem Magistrat kann eine neue, begrenzte Frist gewährt werden.

- Es wird keine Lösung vorgeschlagen, da der Korpschef der Auffassung ist, dass die angeführten Gründe nicht relevant sind oder dass der betroffene Magistrat beziehungsweise die betroffenen Magistrate nicht mitarbeiten. Im letzteren Fall und bei einer Verspätung um mehr als drei Monate ab der Beratung können Disziplinarstrafen gemäß Titel V des Gerichtsgesetzbuches *‘ Disziplinarverfahren ’* auferlegt werden. [...] Es ist die Zielsetzung hervorzuheben, jeden zu stimulieren und insbesondere den Korpschef zu veranlassen, seinen internen Kontrollauftrag zielstrebig auszuführen. Wenn er seine vorbeugende Rolle korrekt erfüllt, braucht das Disziplinarverfahren für ein solches Verhalten nicht eingeleitet zu werden. Im Übrigen wird nicht beabsichtigt, eine automatische Disziplinarstrafe einzuführen, falls die Frist um drei Monate überschritten wird. Der Korpschef behält seine Beurteilungsbefugnis hinsichtlich der Initiative,

ein Disziplinarverfahren einzuleiten auf der Grundlage der durch den Magistrat beziehungsweise die Magistrate angeführten Elemente » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/001, SS. 24-25).

B.12.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es, damit von dem betreffenden Disziplinarverstoß die Rede sein kann, genügt, festzustellen, dass der betroffenen Magistrat die Beratung um mehr als drei Monate hinausgezögert oder seine Urteilsverkündungen wiederholt um mehr als einen Monat vertagt hat. Es ist zusätzlich notwendig, dass er die Verspätung nicht objektiv rechtfertigen kann - unter anderem aufgrund seiner globalen Arbeitsbelastung, aufgrund der Schwierigkeit oder des Umfangs der Rechtssache - oder dass er nicht mitarbeitet während des durch den Korpschef organisierten Gesprächs im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Lösung oder bei der Ausführung der ausgearbeiteten Lösung.

B.13. Während der Vorarbeiten wurde schließlich hervorgehoben, dass die Disziplinarbehörden ihre vollständige Beurteilungsbefugnis bezüglich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens und der Auferlegung einer Disziplinarstrafe behalten:

« Die Autonomie des Disziplinarverfahrens wird nicht in Frage gestellt. Der Korpschef wird nicht verpflichtet, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sobald ein Richter bei einer Urteilsverkündung eine Verspätung aufweist. Er urteilt weiterhin selbst über die Opportunität der Einleitung eines solchen Verfahrens. Ebenfalls steht es der Behörde, die nach Ablauf eines Verfahrens entscheiden muss, vollständig frei, zu entscheiden, dass keine Disziplinarstrafe auferlegt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2811/005, SS. 32-33).

Daraus ergibt sich, dass es den zuständigen Disziplinarbehörden obliegt, *in concreto* zu beurteilen, ob das Fehlen einer objektiven Rechtfertigung für die Verspätung oder die mangelnde Mitarbeit des betroffenen Magistrats derart ernst sind, dass die Auferlegung einer Disziplinarstrafe wünschenswert ist.

B.14. Unter Berücksichtigung einerseits der Beschaffenheit und der Tragweite des Disziplinarverstoßes, so wie er in B.12.3 beschrieben wurde, und andererseits des Umstandes, dass dieser Verstoß das Recht des Rechtsuchenden auf eine Urteilsverkündung innerhalb einer angemessenen Frist verletzen kann, entbehrt es nicht einer Rechtfertigung, dass in dem Fall, wo die Disziplinarbehörden den Standpunkt vertreten, der betreffende Disziplinarverstoß müsse sanktioniert werden, die auferlegte Strafe weder eine Verwarnung noch ein Tadel sein kann, sondern mindestens eine Gehaltskürzung, die, wie bereits in B.4.2 dargelegt wurde, hinsichtlich

der Dauer und des Betrags innerhalb bestimmter Grenzen bleiben muss. Die angefochtene Maßnahme verhindert folglich nicht die Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafen durch die Disziplinarbehörden.

B.15. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten und den dritten Klagegrund

B.16. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die angefochtene Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Magistraten einführe, je nachdem, ob sie den ordentlichen Gerichtshöfen und Gerichten oder anderen Rechtsprechungsorganen, wie dem Verfassungsgerichtshof, dem Staatsrat und dem Rat für Ausländerstreitsachen angehörten, da nur die Ersteren sich bei einer Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen Fristen zur Verkündung einer Entscheidung rechtfertigen müssten, und da dabei nur die Ersteren einer spezifischen Disziplinarregelung unterlägen.

Da der dritte Klagegrund, der ebenfalls aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, den durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschied zwischen Magistraten, die einerseits den Gerichtshöfen und Gerichten und andererseits dem Staatsrat angehörten, bemängelt, ist er bereits im zweiten Klagegrund enthalten.

B.17. Die angefochtene Bestimmung ist Bestandteil des Gerichtsgesetzbuches, dessen Artikel 1 bestimmt, dass dieses Gesetzbuch die Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte, die Zuständigkeit und das Verfahren regelt.

Die Organisation und die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, des Staatsrates und des Rates für Ausländerstreitsachen und das Verfahren vor diesen Rechtsprechungsorganen werden durch andere Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen als diejenigen des Gerichtsgesetzbuches geregelt.

B.18.1. Die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen « Gerichtshöfe und Gerichte » sind die Gerichtshöfe und Gerichte im Sinne von Artikel 40 der Verfassung. Ihr verfassungsrechtliches Statut wird in den Bestimmungen von Kapitel VI (« Die rechtsprechende Gewalt ») von Titel III (« Die Gewalten ») der Verfassung geregelt.

B.18.2. Das verfassungsrechtliche Statut der anderen Rechtsprechungsorgane als die « Gerichtshöfe und Gerichte » wird durch andere Bestimmungen geregelt, die in anderen Kapiteln von Titel III der Verfassung enthalten sind.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Verfassungsgerichtshofes ist Artikel 142 der Verfassung, der Bestandteil von Kapitel V (« Der Verfassungsgerichtshof, die Vorbeugung und Beilegung von Konflikten ») von Titel III (« Die Gewalten ») ist.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Staatsrates ist Artikel 160 der Verfassung, diejenige der administrativen Rechtsprechungsorgane - zu denen der Rat für Ausländerstreitsachen zu zählen ist - ist Artikel 161 der Verfassung. Beide Artikel sind Bestandteil von Kapitel VII (« Der Staatsrat und die Verwaltungsgerichtsbarkeiten ») von Titel III (« Die Gewalten »).

B.18.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Verfassungsgeber selbst einen Unterschied zwischen den Gerichtshöfen und Gerichten, dem Verfassungsgerichtshof, dem Staatsrat und den administrativen Rechtsprechungsorganen eingeführt hat.

B.19.1. Insofern die angefochtene Bestimmung eine besondere Rechtfertigungs- und Meldepflicht für die Magistrate der Gerichtshöfe und Gerichte, die nicht die für die Beratung vorgeschriebenen Fristen einhalten, vorsieht, regelt diese Bestimmung einen Aspekt der internen Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte. Wie bereits in B.12.1 festgestellt wurde, wollte der Gesetzgeber durch die Rechtfertigungs- und Meldepflicht insbesondere « die Managerrolle des Korpschefs » stärken, und dies hinsichtlich der Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands.

B.19.2. Wenn der Gesetzgeber eine Maßnahme in Bezug auf die interne Organisation der Gerichtshöfe und Gerichte im Rahmen der Bekämpfung des gerichtlichen Rückstands ergreift, verpflichten die Artikel 10 und 11 der Verfassung ihn nicht, eine gleichartige Maßnahme in

Bezug auf die interne Organisation der anderen Rechtsprechungsorgane zu ergreifen. Ein diesbezüglicher Behandlungsunterschied wird nämlich gerechtfertigt durch den Unterschied, den der Verfassungsgeber selbst zwischen den Gerichtshöfen und Gerichten, dem Verfassungsgerichtshof, dem Staatsrat und den administrativen Rechtsprechungsorganen eingeführt hat.

B.20.1. Insofern die angefochtene Bestimmung vorschreibt, dass in dem Fall, wo eine Disziplinarstrafe gerechtfertigt ist, die auferlegte Strafe auf keinen Fall geringer sein kann als eine schwere Strafe des ersten Grades, regelt diese Bestimmung einen Aspekt des Disziplinarverfahrens, das für die Magistrate der Gerichtshöfe und Gerichte gilt.

B.20.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Disziplinarverfahren vor unterschiedlichen Instanzen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Eine Diskriminierung würde nur vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergibt, mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Parteien einherginge.

B.20.3. Da die angefochtene Bestimmung, wie der Hof bei der Prüfung des ersten Klagegrunds festgestellt hat, der Anwendung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Disziplinarstrafe nicht im Wege steht, führt diese Bestimmung nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Magistrate.

B.21. Der zweite und der dritte Klagegrund sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich des in B.12.3 Erwähnten zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 27. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt